

Zweite Änderung der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 19.11.2024

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NHG am 06.11.2024 die folgende Änderung der Ordnung vom 05.10.2022 (AM 064/2022), geändert durch Änderungsordnung vom 11.12.2023 (AM 074/2023) beschlossen.

Abschnitt I

1. In § 11 Abs. 3 Nr. 3 wird das Wort „wesentlichen“ durch das Wort „genuinen, nachvollziehbaren“ ersetzt.

2. § 12 erhält einen neuen Abs. 5:

„(5) Für Verfahren von Kooperationseinrichtungen, welche diese Ordnung als für sich verbindlich durch einen Kooperationsvertrag anerkannt haben („Kooperationsverfahren“), werden in der Regel eigene Ombudspersonen von der Kooperationseinrichtung – aus dem eigenen Hause oder von außerhalb – dem Senat zur Bestellung/Wahl vorgeschlagen (sog. „Koop“-Ombudspersonen), sofern nicht etwas anderes im zugehörigen Kooperationsvertrag vereinbart. Die Vorschriften zu Ombudspersonen in dieser Ordnung gelten entsprechend für diese Koop-Ombudspersonen in Bezug auf die Beschäftigten der Kooperationseinrichtung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.“

3. § 13 Abs. 1 erhält eine neue Ziffer 8:

„8. In Verfahren von Kooperationseinrichtungen, in denen eine externe Koop-Ombudsperson gemäß § 12 Abs. 5 tätig wird, legt diese den Fall nach erfolgloser Schlichtung zunächst einer universitären Ombudsperson zur Sichtung und Beratung vor, bevor sie den Fall nach § 15 Abs. 2 bei der Kommission für gute wissenschaftliche Praxis einreicht.“

4. § 14 Abs. 2 erhält folgende neuen Satz 4:

„Bei Koop-Verfahren wird im Falle einer vorbefassten Koop-Ombudsperson diese von der Kommission gemäß § 16 Abs. 2 beratend hinzugezogen.“

5. § 15 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Ergänzungen (Neuerungen unterstrichen):

„(1) Die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis ist für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber derzeit oder früher an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder an Kooperationseinrichtungen tätigen Wissenschaftler*innen zuständig, deren Einrichtungen diese Ordnung als für sich verbindlich durch einen Kooperationsvertrag anerkannt haben. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren. Es wird insbesondere ausgeschlossen durch solche Verfahren, die in an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg geltenden Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen geregelt sind.

(2) Die Kommission wird auf Antrag einer universitären oder Koop-Ombudsperson i.S.v. § 12 Abs. 5 oder des*der Präsident*in tätig. Die Kommission kann ein Verfahren wegen Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens einstellen oder Vorschläge unterbreiten, in welcher Weise das durch sie festgestellte Fehlverhalten sanktioniert werden soll (§§ 24 ff.).

6. § 21 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Ergänzungen (Neuerungen unterstrichen):

(1) Hält die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, stellt sie das Verfahren ein. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis das wissenschaftliche Fehlverhalten als nicht

erheblich ansieht. Der*die Präsident*in und in Fällen von Kooperationseinrichtungen auch die jeweilige Leitung ist über die Einstellung unter Darlegung der wesentlichen Entscheidungsgründe zu unterrichten.

- (2) Hält die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, berichtet sie schriftlich dem*der Präsident*in und bei Fällen von Kooperationseinrichtungen auch der jeweiligen Leitung über das Ergebnis ihrer Untersuchung und schlägt vor, in welcher Weise das Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, fortgesetzt werden soll.“

7. Die Überschrift des § 23 wird wie folgt geändert (Neuerungen unterstrichen):

„Entscheidungen des*der Präsident*in bzw. der jeweiligen Leitung der Kooperationseinrichtung“

8. § 23 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Ergänzungen (Neuerungen unterstrichen):

- (1) Hat die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt und hierüber gemäß § 21 Abs. 2 dem*der Präsident*in und im Falle von Kooperationsverfahren der Leitung der jeweiligen Kooperationseinrichtung berichtet, prüft diese*r gemeinsam mit den weiteren Präsidiumsmitgliedern bzw. in Kooperationsfällen die jeweilige Leitung der Kooperationseinrichtung die Vorschläge der Kommission für gute wissenschaftliche Praxis für das weitere Vorgehen und trifft eine Entscheidung über eine oder mehrere Maßnahmen nach den §§ 25, 26, 27 Abs. 3. Maßstab hierfür sind die Wahrung der wissenschaftlichen Standards und der Rechte aller unmittelbar und mittelbar Beteiligten, die Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die Notwendigkeit seiner Ahndung.
- (2) Der*die Präsident*in bzw. in Kooperationsfällen die jeweilige Leitung der Kooperationseinrichtung teilt den damit befassten Gremien seine*ihre Entscheidung über das weitere Vorgehen innerhalb eines Angemessenen Zeitraums schriftlich mit.

Abschnitt II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.